

BGer 6B_34/2021 vom 4. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_34_2021

FR: TF 6B_34/2021 du 4 février 2021

IT: TF 6B_34/2021 del 4 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl stellte die Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Vergewaltigung etc. am 30. September 2020 ein. Auf eine dagegen eingereichte Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zürich am 14. Dezember 2020 wegen Verspätung nicht ein.

Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin wegen Verspätung nicht eingetreten. Folglich kann es vor Bundesgericht nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz zu Unrecht einen Nichteintretensbeschluss gefällt hat. Soweit die Beschwerdeführerin um Wiederaufnahme ihrer Strafanzeige sowie um weitere polizeiliche und kriminologische Ermittlungen gegen die unbekannte Täterschaft ersucht und sie auf die aus ihrer Sicht gut dokumentierten Beweise betreffend die erlittene Straftat sowie auf ein "Missverständnis bezüglich Strafverfolgung/Opferschutz/Opferrechte" hinweist, beziehen sich ihre Ausführungen nicht auf den Streitgegenstand. Damit ist sie folglich nicht zu hören. In Bezug auf die verspätet eingereichte Beschwerde spricht die Beschwerdeführerin lediglich von einer "Zustellungsverzögerung Staatsanwaltschaft-Anwältin-Mandantin (10 Tage Frist v. ■ 14.10.-■ 23.10.2020)." Dass und weshalb der vorinstanzliche Nichteintretensbeschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte, sagt sie damit nicht. Für ein allfälliges Wiederherstellungsgesuch nach Art. 94 StPO wäre das Bundesgericht erstinstanzlich nicht zuständig. Inwiefern die auf Art. 428 StPO gestützte Kostenaufgabe der Vorinstanz Bundesrecht verletzen könnte, ergibt sich aus der Beschwerde ebenfalls nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.